

# Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stanning in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Bestellgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreispaltige Zeitspalte oder deren Raum 15 A. — Postkatalog Nr. 2609.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Große Theaterstraße Nr. 44, erste Etage.

Inhalt: Aufruf an die Maurer Deutschlands. In eigener Sache. Die Vertiefung des Arbeitertages als Kernpunkt der sozialen Frage. — Parlamentarisches. Die Arbeiter am Nordsee-Kanal. — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. Die Lohnstatistik der Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften. Unfallversicherung. Zur Frage der Duittinghäuser. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Die Lohnfrage für die Bauhandwerker Hamburgs. Arbeiterverhältnisse in Hamburg im Lichte eines Handelskammer-Berichts. Gegen die Fachvereine. Wöchentliche Lohnzahlung. — Situationsberichte. — Eingekandt. — Briefl. Ren. — Feuilleton.

**Aufruf an die Maurer Deutschlands**  
zur Beschickung des  
in der Zeit vom 25. bis 28. März in Halle a. S.,  
im Lokale der Marktg. Satz 48,  
stattfindenden  
**sechsten Maurer-Kongresses.**  
Kollegen!

Entsprechend den uns vom vorjährigen Kongress der Maurer Deutschlands übertragenen Funktionen berufen wir im Einverständnis mit den Vertrauensmännern den diesjährigen Kongress nach Halle a. S. und zwar für die Tage vom 25. bis 28. März d. J. mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht über die Maurerbewegung in Deutschland im Jahre 1888.
2. Die wirtschaftliche Lage der deutschen Maurer im Allgemeinen.
3. Agitation und Organisation.
4. Die Organfrage.
5. Die Streikbewegung.
6. Die Nothwendigkeit statistischer Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Maurergewerbe.

Wir haben geglaubt, den Kongress deshalb bereits im März, noch vor Beginn der eigentlichen Bauzeit, stattfinden lassen zu müssen, weil derselbe eine bestimmte und entschiedene Stellung zu der Lohnbewegung im laufenden Jahre, insbesondere zu der Streikfrage einnehmen muß, um überreichten und planlosen Arbeitsstellungen nach Möglichkeit vorzubeugen, und denjenigen Arbeitsstellungen, die sich als nothwendig bzw. unabwendbar erweisen, die genügende Unterstützung zu sichern.

Wir erwarten von den Kollegen allerorts, daß sie für die Beschickung des Kongresses entschieden eintreten, denn derselbe hat überaus wichtige Aufgaben zu erfüllen. Abgesehen von der Regelung des Lohnkampfes, handelt es sich hauptsächlich auch um die gewerkschaftliche Organisation der Maurer Deutschlands. Der Kongress soll die Mittel und Wege berathen und feststellen, welche geeignet sind, zu einer guten, festen und die gesamten Berufsgenossen gleichmäßig umfassenden Organisation zu führen.

Eine ganz besondere Bedeutung erhält der diesjährige Kongress durch das Vorgehen der Arbeitgebererschaft im Lohnkampfe sowohl, wie gegen die gewerkschaftliche Organisation der Gesellen. Speziell die in den Innungen vereinigten Baugewerksmeister haben es sich zur Aufgabe gemacht, in diesem Jahre einen Hauptschlag gegen die Gesellenchaft zu führen. Die beginnende Bauzeit muß uns völlig kampferregt finden, um den Angriffen der Arbeitgebererschaft mit Nachdruck begegnen und ihr gegenüber berechtigzte Forderungen erfolgreich vertreten zu können.

Nicht minder bedeutungsvoll und wichtig für den Kongress ist die Aufgabe, die Ursachen des

Streites, welcher einige Jahre hindurch die Maurer Deutschlands entzweit hat, zu beseitigen und eine definitive Einigung auf festerer Grundlage herbeizuführen. Ein bemerkenswerther Schritt in dieser Richtung ist bekanntlich kürzlich schon gethan worden durch die in Bremen zwischen beiden Theilen getroffenen Vereinbarungen, wonach zunächst der gegenseitige Streit eingestellt und ein gemeinsames faktisches Vorgehen in der Lohnbewegung stattfinden soll, und der von uns nach Maßgabe des Beschlusses des vorjährigen Maurerkongresses einzuberufende neue Kongress als die maßgebende Vertretung der Maurer Deutschlands gilt.

Sonach dürfen wir wohl dem diesjährigen Kongress eine außerordentliche Bedeutung und Wichtigkeit beimessen, in der festen Ueberzeugung, daß die Kollegen überall in Deutschland diese Bedeutung und Wichtigkeit zu würdigen wissen und den Kongress durch vertrauenswürdige, tüchtige Kollegen besichtigen werden.

Zu diesem Behufe machen wir, wie in den Vorjahren, so auch jetzt wieder auf die genaueste und gewissenhafteste Beobachtung folgender Verhaltensmaßregeln aufmerksam: **Alle die Beschickung des Kongresses und dessen Thätigkeit betreffenden Verhandlungen der Kollegen dürfen nirgends in Versammlungen eines Fachvereins, sondern nur in eigens zu diesem Zwecke einberufenen öffentlichen Maurerverfassungen vorgenommen werden.** Insbesondere sind die Delegirten nur in solchen öffentlichen Versammlungen zu wählen und zwar lediglich als Vertreter der Maurerschaft des betreffenden Ortes, niemals aber als Vertreter irgend eines Vereins. Vorstehende und Schriftführer solcher Versammlungen, in denen die Delegirtenwahl stattgefunden, ersuchen wir, dem gewählten Delegirten ein nach untenstehendem Schema angefertigtes Mandatsformular gewissenhaft auszufertigen; das Mandat dient dem Delegirten als Legitimation zur berathenden und beschließenden Theilnahme an dem Kongress. Wo die Maurer in einem Orte die Mittel zur Entsendung eines Delegirten nicht allein aufbringen können, da mögen sie sich mit den Kollegen in anderer in der Nähe befindlichen Orten in Verbindung setzen.

Von der vollkommenen Delegirtenwahl ist uns sowohl, wie auch dem Einberufer, Herr **A. Schlöffer in Gieshüchstein, Reichenstraße 34**, mit Namensangabe des Gewählten, alsbald Kenntniß zu geben. Für Unterbringung der Delegirten in Gasthöfen bzw. Privatquartieren wird bestmöglichst Sorge getragen werden. Zum Empfange der Delegirten werden Hallenser Kollegen auf dem Bahnhofe anwesend sein, welche an rothen Schleifen kenntlich sind.

Alle eine Abänderung bzw. Erweiterung der aufgestellten Tagesordnung betreffenden Anträge und Wünsche, mögen sie von öffentlichen Versammlungen oder von einzelnen Kollegen ausgehen, müssen bis zum 15. Februar und zwar an die Adresse des Kollegen **J. Stanning, Gr. Theaterstraße 44, 1. Et.** eingekandt werden. Alle diejenigen Anträge dagegen, welche zur Vorlage an den Kongress bestimmt sind, ersuchen wir möglichst bis spätestens 10. März unter der gleichen Adresse einzusenden, damit dieselben im „Grundstein“ und im „Bereinsblatt“ veröffentlicht werden können.

Mögen die Kollegen allerorts angesichts der ernststen und schwersten Kämpfe, denen wir entgegengehen, ihrer moralischen Verpflichtung, für eine möglichst allgemeine Beschickung des Kongresses zu sorgen, nach Kräften genügen. Die berechtigten Interessen und die Ehre der

ganzen Maurergesellschaft Deutschlands erfordern, daß der diesjährige Kongress vor allen früheren sich auszeichnet durch eine imponirende Zahl von Delegirten und durch besonders hervorragende Leistungen!

Mit kollegialischem Gruß  
**Die Agitationskommission der Maurer Deutschlands.**  
A. D a m m a n n.  
Hamburg, im Januar 1889.

**Formular zum Mandate zum sechsten Kongresse der Maurer Deutschlands.**  
Inhaber dieses, der Maurer .....  
wohnhalt in ..... ist von der am heutigen Tage abgehaltenen öffentlichen Versammlung der Maurer selbst zum Vertreter derselben auf dem vom 25. bis 28. März in Halle a. S. stattfindenden Maurerkongresse gewählt worden. Im hiesigen Orte wohnen ..... Maurer. Es befindet sich am hiesigen Orte eine Maurerorganisation, welche ..... Mitglieder zählt.  
den ..... 1889.  
Für die Richtigkeit obiger Angaben bürgen: die Vorstehenden und Schriftführer der an obigem Datum stattgefundenen öffentlichen Versammlung:  
..... Schriftführer.  
NB. Der Vertreter hat nach seiner eigenen Ueberzeugung in sämtlichen Fragen zu stimmen und ist es deshalb anzurathen, demselben kein gebündeltes Mandat zu übertragen.

**In eigener Sache,**  
betreffend  
das polizeiliche Verbot der Nr. 1 unseres Blattes.

III.  
Allerdings verbietet das Gesetz den Arbeitgebern ein solches Verfahren nicht. Dieser Umstand schließt aber doch wahrlich die sittliche Berechtigung nicht aus, eine die Preisgabe des Koalitionsrechtes bezweckende Petition der Arbeitgeber auf die Arbeiter als Mißbrauch der wirtschaftlichen Ueberlegenheit der Arbeitgeber zu kritisiren, welcher unmöglich die Verhältnisse zwischen beiden Theilen bessern kann, vielmehr den Interessengegenatz verschärfen muß! Es ist doch wahrhaftig nicht anzunehmen, daß der Versuch der Viefelder Meister, ihre Gesellen zu zwingen, der gesetzlich gewährten Wohlthat des Koalitionsrechtes zu entsagen, von den Arbeitern gebilligt wird! Wenn der wirtschaftlich starke Theil mit Hilfe des Koalitionsrechtes den wirtschaftlich schwachen Theil zwingen will, erachtet Recht für sich als nicht bestehend zu erachten, so widerspricht das allerdings allen gesunden Prinzipien der Ordnungspflege, deren erste Voraussetzung die ist, daß das gesetzliche Recht eines jeden Staatsbürgers respektirt wird, auch, oder besser ganz besonders von den wirtschaftlich überlegenen Kreisen der Gesellschaft. Wo das nicht geschieht, wo Arbeitgebervereinigungen verfahren, wie es der Artikel schreibt, da wird gerabezu in den Kreisen der Arbeiter das Bewußtsein erregt, daß gesetzliche Rechte werthlos sind gegenüber der wirtschaftlichen Ueberlegenheit der Unternehmer. Der Gesetzgeber hat das Koalitionsrecht den Arbeitern wie den Arbeitgebern verliehen in der Absicht, daß beide Theile es für ihre Interessen zur Erringung günstiger Arbeitsvertragsbestimmungen gebrauchen, nicht aber dazu, daß der eine Theil dem anderen diesen Gebrauch unmöglich macht. Die Handlungsweise der Viefelder Meister steht ganz außerhalb des Rahmens der Voraussetzungen des § 152 der Reichsgewerbeordnung. Und deshalb ist die Polizeibehörde im Verthum, wenn sie für die Viefelder Meister eintritt mit der Behauptung, daß diese lediglich das im

Artikel für die Arbeiter in Anspruch genommene Koalitionsrecht ausüben. Die Ausübung dieses Rechtes auf der einen Seite hat die Anerkennung desselben Rechtes für die Gegenseite zur nothwendigen sittlichen Voraussetzung. Die Arbeiter haben das Recht, die Koalitionen der Unternehmer zu zerstoren durch eigens zu diesem Zweck verhängte Maßregeln, noch niemals beansprucht, sondern lediglich das Recht, die gegen ihre Interessen gerichteten Entscheidungen dieser Koalitionen zu bekämpfen. Es ist denn doch ein gewaltiger Unterschied zwischen einem Gebrauch des Koalitionsrechtes im Sinne des Gesetzgebers und der bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung, und einem Mißbrauch dieses Rechtes, welcher darauf abzielt, den Interessengegenen zu zwingen, sich desselben Rechtes nicht zu bedienen.

Daß das Gesetz Arbeitern und Arbeitgeberern das gleiche Koalitionsrecht gewährt, wie die Polizeibehörde sagt, ist richtig, soweit der § 152 der Reichsgewerbeordnung in Betracht kommt. Dem § 153 nach aber ist, wie der Artikel ausführt, der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeiter im Vortheil.

Selbst wenn diese Gesetzesfassung unrichtig wäre, so begründet sie doch sicherlich nicht die Ansicht der Polizeibehörde, daß der Verfasser des Artikels „unfähig erscheine, in seinem Hass gegen die Arbeitgeber und die bestehende Gesellschaftsordnung noch zu unterscheiden zwischen Recht und Unrecht.“ Mehr wie in jedem anderen Falle liegt in diesem das Recht wie das Unrecht im Begriff und nicht in der Form. Handlungen, die vom Gesetz nicht ausdrücklich verboten werden, wie die der Vielefelder Meister, sind deshalb, und zwar speziell in Rücksicht auf die Absicht des Gesetzes, noch lange nicht anerkennens- und schätzenswerthe.

Uebrigens fordert ja der Artikel ausdrücklich die gesetzliche Sicherstellung des Koalitionsrechtes als den Aufgaben des Rechtsstaats entsprechend, sowie die Nachachtung des Gesetzes seitens der Arbeiter in ihrem Kampfe gegen die Maßregel der Vielefelder Meister. Daß somit Alles in Allem der Artikel berechnete Interessen der Arbeiter gegenüber einer einzelnen Arbeitgebervereinigung in einer Weise wahr, die weder den allgemeinen Frieden gefährdet, noch den „Umsturz“ der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung, sondern lediglich die gebührende Berücksichtigung und den Schutz eines Theiles dieser Ordnung, des Koalitionsrechtes der Arbeiter, bezweckt, ist klar. Wer die Ordnung stützen will, der rügt nicht den Mißbrauch gesetzlicher Freiheiten und verweist nicht auf strenge Beobachtung und Sicherung gesetzlicher Rechte.

Am Schlusse ihrer Begründung verweist die Polizeibehörde zwecks bejahender Beantwortung der Frage:

„ob der „Grundstein“ ein Blatt ist, welches den utopischen Theorien der Sozialdemokratie anhängt, deren Durchführung überhaupt nur im Wege der Gewalt ermartet werden kann“ auf früher erschienene Artikel (so namentlich in Nr. 26 des ersten Jahrganges; „Die Weihnachtsbetrachtung“ und in Nr. 1 dieses Jahrganges

der Schluß des Artikels: „Zur Reform der Meisterlehre“).

Ich bestreite auf das Allerentschiedenste, daß der „Grundstein“ den erwähnten Theorien huldigt; ich behaupte, daß er noch nie eine solche Theorie geäußert hat! Speziell in den angezogenen Artikeln ist die Rede von einer berufsgenossenschaftlichen Organisation der Arbeit. Diese Theorie ist weder eine „utopische“, noch eine spezifisch „sozialdemokratische“ und ebenwenig eine solche, deren Durchführung überhaupt nur im Wege der Gewalt erwartet werden kann. —

Die diesbezüglichen Behauptungen der Polizeibehörde können nicht als Beweis erachtet werden, ungewogen, als seit langer Zeit Vertreter jeder Parteirichtung, ohne Unterschied der politischen und religiösen Ansichten, auf Grund gewissenhafter und vorurtheilsfreier Prüfung der Verhältnisse zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß allerdings die berufsgenossenschaftliche Organisation der Arbeit das Ziel ist, welches eine friedliche mit der organischen Entwicklung rechnende Sozialreform wohl oder übel angestreben hat. Ich verweise hier nur auf die einschlägigen Arbeiten von Schäffle, Stöckel, Sike, Braun u. c. — Männer, die allesamt als entschiedene Gegner der Sozialdemokratie bekannt sind, aber trotzdem die berufsgenossenschaftliche Organisation der Arbeit fordern.

Diese Theorie ist eben, wie gesagt, keine spezifisch „sozialdemokratische“, sondern eine rein wissenschaftliche, die ihre Rechtfertigung in der bestehenden Wirtschaftsordnung selbst und die Gewähr ihrer Verwirklichung in der entwicklungsgegesetzlichen Nothwendigkeit findet. An dieser Thatsache wird dadurch nichts geändert, daß die Polizeibehörde die Theorie als „sozialdemokratische Utopie“ erachtet, um einen Rechtfertigungsgrund zu konstruieren und ihre Meinung dahin kundgibt, daß die Durchführung nur auf dem Wege der Gewalt möglich sei.

Ueber die Theorie der berufsgenossenschaftlichen Organisation der Arbeit hinaus ist der „Grundstein“ in seinen Erörterungen noch nie gegangen; es bildet diese Theorie die Grenze der Aufgaben, welche das Blatt sich gestellt hat. Ich erlaube mir, die Gefahr auf den Inhalt sämtlicher Nummern zu verweisen.

An die Hohe Reichskommission richte ich den ergebensten Antrag:

„daß von der hiesigen Polizeibehörde verfußt Verbot der Nr. 1 zweiten Jahrganges der periodischen Druckchrift „Der Grundstein“ für unbegründet zu erklären und das Verbot aufzuheben.“

## Die Vertheilung des Arbeitsertrages als Kernpunkt der sozialen Frage.

### IV.

Der gegenwärtige Stand der Dinge, die Abhängigkeit der Arbeit vom Besitz, ist, soweit die Bodenbearbeitung in Betracht kommt, eine unvermeidliche Folge des Privateigentums an Grund und Boden; soweit es sich um industrielle Arbeit handelt, zwar keine nothwendige, aber doch

gelegt. Was im Laufe der verfloffenen sechs Jahre geschehen, ist staunenerregend. Die Anlage der Stadt ist genau nach der Angabe ihres Gründers ausgeführt worden. Die Grundfläche bildet ein regelmäßiges Viereck von einer Meile Seitenlänge, eingeschlossen von einem 100 Meter breiten Boulevard. Die Häuserblöcke bilden wiederum Vierecke von 120 Meter Seitenlänge. Zwei rechtwinklig aufeinanderstoßende Hauptverkehrsadern von 30 Meter Breite theilen das Weichbild der Stadt in vier gleiche Vierecke; an diesen Boulevards liegen wirkliche Monumental- und Wunderbauten, wie das Gesetzgebungsgebäude, das Handelsministerium in altgriechischem Stile, die Provinzialbank, der Centralbahnhof und das Große Hotel, welches 2000 Personen beherbergen kann. Sie ist heute schon eine durchaus aristokratische Stadt geworden: aristokratisch in ihren Gebäuden und aristokratisch in ihren Bewohnern, da gerade die Auswahl der argentinischen Gesellschaft sich von dem geräuschvollen Treiben in Buenos-Ayres nach der neuen Hauptstadt gezogen hat.

Zwei Querkreuzungen von ebenfalls 30 Meter Breite durchkreuzen das Ganze und weitere sechs

eine tatsächliche Folge der Macht des Geldes, für welches alle Dinge, auch das Grundeigenthum, käuflich sind; und ohne welches fast kein Bedürfnis des Lebens zu erlangen ist.

Auf die Entstehung und Geschichte der industriellen Lohnarbeit einzugehen, würde hier zu weit führen. Es genügt, zu konstatieren, daß die tatsächliche Lage der Dinge in den Industrieländern der Welt überall die ist, daß das Lohnsystem sich fortwährend ausdehnt, die Renten- und Unternehmerrgewinne einen stets zunehmenden Bestandtheil des Volkseinkommens bilden und die Abhängigkeit der Arbeit vom Besitz fortwährend steigt.

Grundrente und Unternehmerrgewinn beruhen wesentlich auf der gleichen Voraussetzung, nämlich auf der Dienstbarmachung fremder Arbeit. Der Besitz eines Landgutes befähigt den Besitzer, Arbeiter in seinen Dienst zu nehmen, um ihnen entweder gegen einen Anteil an dem Product ihrer Arbeit oder gegen einen bestimmten Lohn die Bearbeitung seiner Felder aufzutragen. Der Besitzer beweglicher Kapitalien verwendet in gleicher Weise Arbeiter in gewerblichen Betrieben. Nach den herrschenden Rechtsbegriffen wird nur der Besitzer des Landgutes oder der Unternehmer des gewerblichen Betriebes zum vollberechtigten Eigentümer aller Arbeitserzeugnisse, die auf dem Landgute gewonnen oder in dem gewerblichen Betriebe hergestellt werden. Der eigentliche Produzent, der Arbeiter, gilt durch den empfangenen Lohn als vollständig abgefunden und hat an dem Gewinne des Geschäftes keinen Theil.

Wie man nun auch von dem rechtlichen Fundamente denken mag, auf dem diese Vertheilung beruht — mit der landläufigen Begründung des Eigentumsrechtes, daß dasselbe den Zweck habe, dem Thätigen die Früchte seines Fleißes zu sichern, kann eine Einrichte nicht verträglich sein, welche häufig genug den Löwenantheil an dem Ertrage der Arbeit dem Unthätigen in den Schooß wirft.

Das Ablosnungssystem hat offenbar eine gewisse Ähnlichkeit mit den politischen Einrichtungen früherer Zeiten. Die politische Entwicklung der neueren Zeit drängt überall auf den Ersatz der aristokratischen durch eine demokratische oder, besser gesagt, volksthumliche Verfassung. In den gesellschaftlichen Einrichtungen hingegen finden wir noch mitten in einer exaristokratischen Verfassung. Der Grundbesitzer oder der gewerbliche Unternehmer gilt als der rechtmäßige Herr über die Arbeitserzeugnisse seiner Lohnarbeiter. Nachdem er ihnen den vertragsmäßigen Lohn bezahlt hat, ist er vollständig mit ihnen quitt; Alles, was das Landgut oder der gewerbliche Betrieb über den verwendeten Arbeitslohn einbringt, gehört dem Besitzer oder Unternehmer.

Uebrigens ist dessen Willkür in Bestimmung der Löhne durch die Konkurrenz aller Derjenigen, welche durch die Arbeit Anderer sich Gewinn zu verschaffen suchen, beschränkt. Eben dieser Umstand verleitet leicht zu der Meinung, daß durch die Konkurrenz der sogenannten Arbeitgeber die

An diesem Verhältnis wird im Allgemeinen dadurch nichts geändert, daß in einigen seltenen Fällen Unternehmer für ihre Arbeiter die sogenannte Gewinntheiligung am Geschäftsertrage eingeführt haben. D. R.

## Fenilleton.

### Die Wunderstadt La Plata.

La Plata verdankt ihr junges Leben dem Ausgange des blutigen Bruderkampfes von 1880, infolge dessen Buenos-Ayres zur Bundeshauptstadt der argentinischen Nation erkoren wurde. Als Ersatz für die verlorenen Vorrechte der Provinzler wurde der Bau einer neuen Hauptstadt, Namens La Plata, „die Silberstadt“, beschlossen.

Ein Vergleich der Entstehung La Plata's läßt sich, wie die „Alln. Volksztg.“ schreibt, nur mit derjenigen der Großstadt Petersburg anstellen. Wie diese sich auf das Mandatbot Peters des Großen aus einem elenden Barackenlager allmählig zu einer Großstadt erhob, so rief der schöpferische Geist des Dr. Darbo Rocha, des Präsidenten der Provinz Buenos-Ayres, die neue Hauptstadt La Plata ins Leben, die wie einst Pallas Athenes aus dem Haupte des Zeus, in wunderbarer Formenschönheit aus der grünen Ebene der Pampas sich erhob.

Am 19. November 1882 wurde in der Entensadabucht der Grundstein zu der neuen Stadt

kleinere, ebenso breite Querkreuzungen bilden in ihrer Mitte und den Spitzen die Hauptplätze der Stadt. La Plata besitzt im Ganzen 33 öffentliche Plätze, von denen einzelne den St. Petersplatz in Rom und die Place de la Concorde in Paris an Größe übertreffen.

Da alle Straßen außer den Boulevards genau 18 Meter breit sind, alle schnurgerade laufen und im rechten Winkel sich schneiden, so geben sie dem Grundriß der Stadt ein schachbrettartiges Aussehen. Alle sind vorzüglich gepflastert, mit breiten Fußsteigen versehen und von elektrischem Lichte beleuchtet.

Um sich von der Ausdehnung der einzelnen Gebäude einen Begriff zu machen, genügt schon die Angabe, daß im Polizeigebäude geräumige Wohnungen für den obersten Leiter der Polizei, sämtliche Angestellten und für 1500 Polizeisoldaten nebst Familien vorhanden sind, und daß der Gesetzgebungsparlament zur Zeit der Sitzungen sämtlichen Abgeordneten bequeme Wohnungen bietet. So weit hat's noch kein europäisches Parlament gebracht.

Die St. Pontiankapelle ist ein wahres Schmuckstück der neuen Götze, hervorragend











